

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0387-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11275/J-NR/2016 betreffend Bossing durch eine Spanischlehrerin an der HLW19 und der Umgang mit Eingaben an den Stadtschulrat für Wien, die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 16. Dezember 2016 an mich richteten, werden wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Hat das BMB Kenntnis von og Sachverhalt?*
- *Falls ja, wie erlangte das BMB Kenntnis vom og Sachverhalt?*

Bemerkt wird, dass der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage vorgetragene Sachverhalt Gegenstand von an den zuständigen Stadtschulrat für Wien gerichteten E-Mails gewesen ist und die angesprochenen Anliegen und Beschwerden an den Stadtschulrat für Wien herangetragen worden sind. Das Bundesministerium für Bildung hat davon abschriftlich Kenntnis erlangt und in Folge den Stadtschulrat für Wien zur Übermittlung einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu Fragen 3 bis 9:

- *Wie beurteilt das BMB die oben auszugsweise genannten Punkte 1, 2 und 4, insbesondere unter Bedachtnahme auf § 47 (3) SchUG, dass beleidigende Äußerungen als Mittel der schulischen Erziehung verboten sind?*
- *Liegt ein Disziplinarverstoß der betreffenden Lehrerin vor?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Wie beurteilt das BMB den oben auszugsweise genannten Punkt 3, insbesondere unter Bedachtnahme auf § 19 (3a) SchUG, vor allem unter dem Aspekt, dass Zeugen zufolge die Frühwarnungen von der betreffenden Lehrerin bereits im September "flächendeckend" ausgeteilt worden sind?*
- *Wie beurteilt das BMB den Umstand, dass die betreffende Lehrerin ihren Unmut über vom Kollegium des Stadtschulrates zur schulbezogenen Veranstaltung erklärte Veranstaltungen an den Schülern auslöst?*
- *Liegt ein Disziplinarverstoß der betreffenden Lehrerin vor?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu Fragen 10 bis 13:

- *Gibt es im vorliegenden Fall inzwischen weitere Entwicklungen?*
- *Falls ja, welche?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls nein, bis wann ist mit einer Antwort des SSR für Wien zu rechnen?*

Nach Auskunft des Stadtschulrates für Wien ist den Anliegen und Beschwerden bereits nachgegangen worden und es wurden unter anderem auch dienstrechtliche Maßnahmen gesetzt.

Wien, 16. Februar 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

